

Beitragsordnung des Verein zur Erhaltung der Achimer Windmühle e.V.

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des Verein zur Erhaltung der Achimer Windmühle e.V. erstellt.
2. Der Verein zur Erhaltung der Achimer Windmühle e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Verein zur Erhaltung der Achimer Windmühle e.V. am 24.04.2024 diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins <https://achimer-mühle.de> bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Kalenderjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
4. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.
6. Die Beiträge werden grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet und jeweils jährlich im Januar des Jahres im Voraus erhoben. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, erfolgt keine Erstattung.
7. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
8. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
9. Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name, Anschrift und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.
10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.
11. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, steuerabzugsfähige Spendenquittungen auszustellen. Bei Spenden bis € 50,- genügt für das Finanzamt der Kontoauszug, bei Spenden ab € 50,- stellen wir automatisch steuerabzugsfähige Spendenquittungen aus.
12. Die in Anhang 1 aufgeführten Beiträge treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Anhang 1:

Jährliche Beiträge sind Mindestbeträge. Der Betrag ist als Förderbeitrag nach oben offen.

Mitgliedsbeitrag:

- Erwachsene 40 €
- Familien/Lebensgemeinschaften 70 €
- institutionelle Mitglieder (Vereine, Firmen) 100 €

Vereinskonto:

KSK Verden , IBAN 79 2915 2670 0011 0015 00

Empfänger:

Verein zur Erhaltung der Achimer Windmühle e.V.

Betreff:

Mitgliedsbeitrag <Kalenderjahr>